

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Engleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 56.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 13. Mai

1918

Verordnung über den Handel mit Gänsen.

Vom 2. Mai 1918.

§ 1.

Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden. Der Preis für lebende Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster folgende Beträge für das Stück nicht übersteigen,

wenn die Lieferung erfolgt:

im Mai 1918	12 Mark
im Juni 1918	14 "
im Juli 1918	16 "
im August 1918	17 "
nach dem 31. August 1918	19 "

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers. Sie sind auch für Verkäufe maßgebend, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, soweit noch nicht geliefert ist.

Beim Weiterverkauf darf den Preisen ein Betrag bis zu 3 Mark zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie sämtliche Aufwendungen einschließlich der Beförderungskosten.

§ 2.

Der Preis für geschlachtete Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf folgende Beträge für das Pfund nicht übersteigen:

beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster	
a an den Händler frei Versandstation (Bahn oder Schiff)	3.50 Mark
b an den Verbraucher	4.00 "
beim Verkaufe durch den Händler	
a an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers	4.00 "
b an den Verbraucher	4.50 "

Die im Abs. 1 für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Preise erhöhen sich, wenn der Verkauf an Verbraucher in Gemeinden erfolgt, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, um 25 Pfennig.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern), sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festsetzen, als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen sowie die ge-

werbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5.

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Züchter oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6.

Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von Lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem anliegenden Muster (Schlusschein in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlusscheines muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlusscheines bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts abweichende Regelungen treffen.

§ 9.

Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Auslande oder aus den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 2 Absatz 3, Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushändigung, Aufbewahrung und Vorle-

Postschließfach 144.

gung von Schlussscheinen (§ 6) zuwiderhandelt.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schlussscheine

für den Verkauf von Gänsen und Gänsefleisch.

Ausgestellt in _____ Datum _____

Menge*)	Bezeichnung der Warengattung (lebend oder geschlachtet?) bei Zellen von Gänsen nähere Bezeichnung	Einheitspreis pro Stück bzw. Pfund		Gesamtpreis	
		Mrk.	Pfg.	Mrk.	Pfg.
in Stück in Pfnd.					

Eigenhändige Unterschrift des
Verkäufer und sein Wohnort:

Name und Wohnort des Käufers
oder des mit dem Verkaufe
Beauftragten:

*) Die lebenden Gänse nach Stückzahl, die geschlachteten nach Gewicht.

Bekanntmachung.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Der Lehrer Schneider in Niederhöchstädt hat noch ca. 60000 Gemüsepflanzen früherer Sorten, wie Kohlrabi, Tomaten, Weiß- und Rotkraut und Wirsing abzugeben in bester Qualität. Ich mache die Einwohner des Kreises hierauf aufmerksam und bitte die Gemeindebehörden durch ortsübliche Bekanntmachung hierauf aufmerksam zu machen.

Bad Homburg v. d. H., 10. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: v. Brünig.

Anlässlich der bevorstehenden Pfingstfeiertage ist die für Montag festgesetzte Viehabnahme auf Dienstag den 21. Mai 1918 verlegt worden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, die Händler und Landwirte darauf aufmerksam zu machen.

Bad Homburg v. d. H., 11. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Betr. Ablieferung von Hafer.

Das Feldheer braucht zur Aufrechterhaltung seiner vollen Kampfkraft noch große Mengen Hartfutter, deren schleunigste Beschaffung im dringenden vaterländischen Interesse liegt.

Alle entbehrlichen Mengen Hafer und Mais sind daher abzuliefern, insbesondere alle Ersparnisse an Saatgut.

Für Saathafer werden 450 Mark, für Futterhafer, falls nachgewiesenermaßen seine Lieferung ohne Verschulden über den 28. Februar hinaus verzögert wurde, 270 Mark im übrigen 170 Mark bezahlt;

Gleichzeitig weise ich nochmals auf die Aufforderung betr. Ablieferung von Getreide vom 24. April 1918 (Kreisblatt Nr. 48) hin. Gegen alle, welche noch mit der Ablieferung von Getreide im Rückstande sind, wird im Zwangswege vorgegangen.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Betrifft: Saatgut von Getreide und Hülsenfrüchten.
Die Gemeindebehörden werden hiermit ersucht, bis spätestens 17. ds. Mts. sämtliches bei Landwirten in ihrer Gemeinde noch vorhandenes Sommerfaatgut von Getreide und Hülsenfrüchten aufzunehmen und das Ergebnis hierher einzureichen. Hierunter fällt also alles Saatgut, das auf Saatkarte bezogen aber noch nicht zur Aussaat gekommen ist.

Es ist eine Neußerung beizufügen, inwieweit das Saatgut nicht mehr zur Aussaat benötigt wird. Hierfür wird der zulässigerweise gezahlte Einstandspreis vergütet.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.
Der Königl. Landrat.

Die Beschränkungen des Verkehrs mit Heu und Stroh innerhalb des Kreises werden hiermit aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Anordnung betr. Eierabgabe.

In Ergänzung der Kreisverordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier vom 1. März 1918 (Kreisblatt Nr. 23) wird hiermit in Erweiterung des § 4 bestimmt:

Die Hühnerhalter haben von jedem abgabepflichtigen Huhn im Jahre 1918 abzuliefern:

bis Ende Mai:

16 Eier je Huhn mit freiem Auslauf

10 Eier je Huhn ohne freien Auslauf

bis 31. Juli weitere:

4 Eier je Huhn mit freiem Auslauf

4 Eier je Huhn ohne freien Auslauf

Der Rest, nämlich weitere 4 Eier je Huhn mit freiem Auslauf, weitere 2 Eier ohne freien Auslauf muß bis 31. Oktober zur Ablieferung gebracht sein.

Auf die Strafbestimmungen des § 13 der Verordnung vom 1. März 1918 (Kreisblatt Nr. 23) wird nochmals besonders hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Die Gemeindebehörde ersuche ich vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und für die Einhaltung des Ablieferungstermins Sorge zu tragen.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Alle diejenigen Hafer selbstversorger, welche Hafer auf Mahlkarte in die hiesige Haferflorenfabrik gebracht und bis jetzt noch nichts zurückerhalten haben, mögen ihre Ansprüche bis spätestens 20. ds. Mts. hier geltend machen. Es wird alsdann die Rückgabe des Hafers veranlaßt.

Bad Homburg, den 11. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., 10. Mai 1918.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. April 1918 (Kreisblatt Nr. 39) mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Schlachtungen von Ferkeln und die Verwendung von Ferkelfleisch den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 19. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 949) unterliegen. Danach darf die Schlachtung von Ferkeln nur auf Grund der vorgeschriebenen Schlachtgenehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Das Ferkelfleisch wird zum vollen Gewicht auf die Fleischkarte angerechnet.

Die Ortsbehörden ersuche ich um genaueste Beachtung und weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Eier-Abgabe.

Es gelangen demnächst 6 Pfd. Einmachzucker auf den Kopf der Bevölkerung zur Verteilung.

Die Hühnerhalter erhalten den Einmachzucker nur dann, wenn sie mindestens 20 Prozent ihrer Ablieferungspflicht erfüllt haben.

Es liegt daher im Interesse der säumigen Hühnerhalter, sofort eine entsprechende Anzahl Eier an uns abzuliefern.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Mai 1918.

Der Magistrat
Lebensmittelversorgung.

Oberförsterei Sonnenberg. Holzverkauf.

Dienstag, den 14. Mai, werden in Niedernhausen in der Gastwirtschaft von Häbler von 9 Uhr vormittags an, aus dem Schutzbezirk Oberjosbach Distr. 22, 25, 24, 28, 29, 31 und 36, Hammersberg, Salzlackschlag, Rippelich, Nonnenwald verkauft. **Eichen:** 5 rm Scheit und Knüppel. **Buchen:** 475 rm Scheit u. Knüppel, 24 rm Reiser 1 und 5570 hundert Wellen. **Nadelholz:** 7 rm Knüppel.

Zu verkaufen:

2 mod. weiß. eis. Betten m. Kapselmattlage, Kissen u. Plumeau, 2 Küchenschränke m. Glas-aufsatz, 1 Herrenschreibtisch (nussb.), 1 eis. kl. Waschtisch u. 1 kl. Tischchen, 1 weiß. Blumenständer, 1 zweitür. pol. Wasche- und Kleider-schrank, 1 Kanapee, nebst Stühle (Biedermeier), 1 Goldspiegel, 12 antike Bilderrahmen m. Bildern, 2 Stahlische, 48 Blumentöpfe u. v. mehr.

Näheres zu erfragen **Ferdinandspatz Nr. 14** parterre.



**Pferde-
mehgerei**
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Nochschlachten werden mit eigenem Fuhr-
werk sofort abgeholt.

Landgräfl. Hess. conc. Landesbank

Homburg v. d. H.

Vorschüsse auf Wertpapiere :: Discontierung von Wechseln.

Eröffnung von Conto-Correnten und provisionsfreien Checkrechnungen

Annahme von Spareinlagen.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Checks und Wechseln
auf ausländische Plätze.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertsachen.

**Vermietung von Safes in unserer feuer- und ein-
bruchssicheren Stahlkammern.**

Hoffriseur Kesselschläger's Abteilung für Schönheitspflege

Bad Homburg

Louisenstraße 87.

Gesichtsdampfbäder Unschädliche vollständige Beseitigung lästiger Haare.

Fingernagelpflege — Fußpflege — Kopf- und Gesichtsmassage.

Begehrte Artikel: Schöne Augen durch Original-Augenfeuer.
Haufnährmittel zur Beseitigung der Gesichtsfalten, Krähenfüßen usw.